

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der erste Abschnitt. Ein ieder hat das Recht, die Religion, zu welcher er sich hält, zu prüfen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Das erste Hauptstück.

Von dem allgemeinen Rechte der Menschen gegen die Religion.

Dasjenige, was man zu den allgemeinen Rechten des Menschen gegen die Religion rechnen kann, beruhet darauf, daß ein ieder Mensch das Recht hat, die Religion die er bekennet, zu prüfen, daß ihm keine weltliche und geistliche Gesetze dabey kränken dürfen, und daß er auch wegen des besorglichen Mißbrauchs nicht darum gebracht werden darf.

* * * * *

Der erste Abschnitt.

Ein ieder hat das Recht, die Religion, zu welcher er sich hält, zu prüfen.

Die Religion ist gar nicht von der Art, daß sie befohlen oder erzwungen werden könne. Man kann dazu nur mit Gründen gebracht, aber niemals genöthiget werden. Denn sie unterweist Verstand und Willen von demjenigen, was man von Gott und seinem Willen glauben und thun soll. Allein dieses wird niemand annehmen und befolgen, er sey denn in seinem Gewissen mit tüchtigen Gründen davon überzeugt, daß dasjenige, was er glauben soll, von Gott wirklich also geoffenbaret worden sey, und daß dasjenige, was er thun soll, Gott wirklich also befohlen habe. Keine äußerliche Gewalt, nicht Feuer und

und Schwerd wird im Stande seyn, diese Ueberzeugung hervorzubringen.

Und was die christliche Religion betrifft, als von welcher hier eigentlich die Rede ist; so gehört ausser dem noch der freye Gebrauch der heiligen Schrift, und eine mit solchem Gebrauche derselben verbundene übernatürliche Erleuchtung dazu, wodurch der Glaube der Christen allein gezeuget und angezündet wird. Wer sich also hier untersteht dem Gewissen Gewalt anzuthun, der greift Gott in sein Recht, und macht, wenn es hoch kömmt, Heuchler, aber keine wahren Verehrer Gottes und seiner Religion. Hieraus ergibt sich nun, was das allgemeine Recht aller Menschen in Absicht der Religion überhaupt, und der christlichen insonderheit sey. Es kann niemand einer Religion blindlings folgen, iederman muß das Recht haben, sie vorher nach richtigen Gründen zu prüfen. Es kann niemand mit Zwange dazu gebracht werden, Lehren als göttliche anzunehmen, von deren Göttlichkeit er sich nicht überzeugen kann; es muß ihm das Recht gelassen werden falsche Lehren, oder Irrthümer von Gott und göttlichen Dingen zu verwerfen, und Ueberzeugung von den wahren Lehren der Religion zu fordern.

Es kann niemand angemuthet werden, auch nur die Religion seiner Eltern und Vorfahren auf Treue und Glauben anzunehmen und zu bewahren; es muß ihm die Freyheit gegeben werden zu forschen, ob sie wirklich richtig und zuverlässig sey, und wo er Irrthümer und gottloses Wesen findet, da muß es ihm frey stehen, anders zu denken und zu handeln, als es seine Eltern und Vorfahren gethan haben.

Es würde höchst ungerecht seyn, wenn sich jemand bey den Aussprüchen der Lehrer der Religion ohne eigene

gne Untersuchung derselben beruhigen müßte; es muß ihm vergönnt seyn, die Geister zu prüfen und ihre Lehren zu untersuchen, und auch der Einfältigste kann sich nicht damit zufrieden stellen lassen, daß dieses oder jenes sein Lehrer gesagt oder verworfen hat.

Es würde eine wahre Gewaltthätigkeit seyn, wenn die Obrigkeit auch nur einem von ihren Unterthanen Glaubenslehren befehlen, u. dieselben mit Strafe von ihnen erzwingen wollte; es muß ihm dabey frey bleiben, Untersuchungen darüber anzustellen, und auch das von der Obrigkeit befohlne Falsche und Irrige in der Religion zu verwerfen.

Es muß niemand den Besitz der wahren Religion also behaupten, daß er nur ausschreie: Hier ist des Herrn Tempel; es muß iederman erlaubt bleiben, darüber die Prüfung anzustellen, und auch dem Geringsten kann man nicht entstehen, der nach den Gründen das von fragt.

Es kann so gar niemand einem göttlichen Boten oder unmittelbaren göttlichen Offenbarung glauben, wenn er nicht dazu zuverlässliche Gründe und Zeichen der Glaubwürdigkeit hat. Und eine aus solcher göttlichen Offenbarung erkannte Lehre kann nicht eher als gültig und zuverlässlich angenommen werden, es werde uns denn dabey frey gelassen, die Untersuchung anzustellen, ob man den göttlichen Ausspruch davon recht verstanden und den Beweis richtig daher geführt habe.

Selbst Gott erzwingt den Glauben nicht; auch bey seiner übernatürlichen Erleuchtung durch sein Wort, verfährt er auf eine vernünftigen und freyen Menschen gemäße Weise. Ob er gleich der Herr über Religion und Gewissen ist; so will er doch einen freywilligen Glauben haben. Daher offenbaret er in der Natur und Schrift, wie er erkannt und verehret seyn will. Er verschafft auch einem jeden so viel Gelegenheit dazu, daß sich kein Mensch vor ihm mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

Ja